

# RS Vwgh 1989/4/12 88/03/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §53 Abs4;

VStG §54b Abs2 idF 1987/516 ;

VStG §54b Abs3 idF 1987/516;

## Rechtssatz

Legt der Bestrafte in einem Antrag auf Zahlungsaufschub bis zur Haftentlassung und auf Gewährung einer Teilzahlung (in vier Monatsraten) dar, er befindet sich derzeit in Haft und könnte deshalb die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlen, nach seiner Entlassung werde er bei seiner Mutter in Salzburg oder bei einem Sozialarbeiter in Linz Aufenthalt nehmen, er habe keinen Beruf erlernt, werde sich aber nach seiner Entlassung um eine Beschäftigung umsehen, sei aber nicht in der Lage, sein Ratengesuch zu vergebühren, weil er über kein Bargeld verfüge, so besteht die Annahme, die verhängte Geldstrafe sei uneinbringlich, weil der Bestrafte weder Barmittel noch einen ständigen Wohnsitz oder einen fixen Arbeitsplatz nachweisen konnte, zu Recht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030255.X01

## Im RIS seit

11.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>